



HESSISCHER LANDTAG

22.11.2011

Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses

Drucksache 18/4670 zu Drucksache 18/4400

Einzelplan **05** Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 02 Allgemeine Bewilligungen
Buchungskreis: 2495

Produktnummer lt. Leistungsplan 2

Bezeichnung lt. Leistungsplan Opferentschädigung

	von	Veränderung um	auf
Beträge in 1.000 EUR			
Gesamtkosten	889,9	+500,0	1.389,9
Produktabgeltung	889,9	+500,0	1.389,9

Erfolgsplan:

Beträge in EUR

Pos. lt. Erfolgsplan	Bezeichnung	von	um	auf
11	Betrieblicher Aufwand aus Transferleistungen	7.625.900	+500.000	8.125.900

Sonstige Veränderungen:

1. Die Erläuterungen zu Förderprodukt Nr.: 2 – Opferhilfe – werden wie folgt geändert:

1.1. Unter 3.1. erhält Buchst. b) folgende Fassung:

„b) Die Landesregierung errichtet die Stiftung „Opferschutz in Hessen“ in Wiesbaden als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die individuelle ergänzende Unterstützung von Opfern von Straftaten. Die Stiftung setzt ihre Mittel ein,

1. wenn auf andere Weise finanzielle Notlagen von Opfern von Straftaten, die in Hessen wohnen oder Opfer einer Straftat geworden sind, nicht behoben oder gelindert werden können.

2. für Opfer von Straftaten, die durch Gefangene des hessischen Justizvollzuges außerhalb einer Vollzugsanstalt, durch hessische Maßregelvollzugspatienten außerhalb einer hessischen Maßregelvollzugseinrichtung oder durch psychisch gestörte Gewalttäter außerhalb von Einrichtungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz begangen werden, können in Härtefällen Entschädigungsleistungen gewährt werden.

Die Opfer erhalten die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht.

Die Opferentschädigung wurde erweitert, so dass die Möglichkeit besteht, Opfern von Straftaten materielle Entschädigung zu gewähren, auch in den Fällen, in welchen der Täter nicht zu ermitteln oder ihm Vorsatz nicht nachzuweisen ist. Auch die Zahlung von Schmerzensgeld soll hierüber ermöglicht werden, da nach dem Opferentschädigungsgesetz keine Schmerzensgeldzahlungen möglich sind und Ansprüche gegen den Täter häufig wegen der Mittellosigkeit des Täters nicht verwirklicht werden können.“

1.2. Unter 3.2 Leistungen zum Förderprodukt erhält Buchst. b) folgende Fassung:

„b) Opferstiftung / Opferhilfe / Straftaten“

1.3. Unter 5. Empfänger ist Buchst. b) wie folgt zu fassen:

„b) Personen, die Opfer von Straftaten geworden sind.“

Der Wirtschaftsplan, das zugehörige Produktblatt und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Der Opferschutz stellt neben der Resozialisierung der Täter bei Strafverfahren einen elementaren Grundsatz dar. Er muss weiter vordringlich behandelt werden. Der Staat muss geeignete Instrumente der Opferhilfe schaffen und bereithalten. Diese Hilfe muss den Geschädigten schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen.

Die SPD-Fraktion hat sich deshalb immer wieder für die Errichtung einer Opferstiftung nach dem Vorbild in Rheinland Pfalz eingesetzt. Zuletzt mit dem Antrag 18/4423.

Demgegenüber hat sich der von der Landesregierung im Jahr 2002 eingerichtete Opferfonds für die Opferentschädigung als ungeeignet herausgestellt. Wiederholt musste die Landesregierung einräumen, dass "bis heute der Fond nicht in Anspruch genommen" worden ist.

Die Einstellung von zusätzlichen 500.000 € ist eine einmalige Ausgabe für den Landeshaushalt. Damit soll das Anfangsvermögen der Stiftung gebildet werden. In der Folge sollen die im HH vorgesehenen Mittel (derzeit 75.000 €) der Stiftung zufließen und für die Opferentschädigung verwandt werden.

Wiesbaden, 18.11.2011

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende
Thorsten Schäfer-Gümbel